

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN

[Stand 1/2024]

1. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen (nachfolgend „AGB“) gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen der Hotels gemäß Punkt 14 (nachfolgend „Hotel“) zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen, Caterings (Herstellung von Speisen und Getränke, Bereitstellung von Personal sowie die mietweise Überlassung von Veranstaltungsequipment am Catering Ort), Ausstellungen und Präsentationen etc. sowie für alle in diesem Zusammenhang für Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Hotels. Soweit im Zusammenhang mit der Veranstaltung direkte Hoteldienstleistungen (z.B. Beherbergung) abgerufen- oder SPA bzw. Wellnessangebote genutzt werden sollen, gelten insoweit die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ für den Hotelaufnahmevertrag.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abbedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.
3. Der Abschluss der vorstehend aufgeführten Verträge unterliegt ausschließlich diesen AGB. Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn das Hotel diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Von diesen AGB abweichende Regelungen werden nur dann Vertragsinhalt, wenn das Hotel dies ausdrücklich in Textform bestätigt. Die Erbringung von Dienstleistungen oder die Lieferung von Waren in Kenntnis abweichender Regelungen stellt keine solche ausdrückliche Bestätigung dar. Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben stets Vorrang vor unseren AGB.

2. Vertragsabschluss, Haftung, Verjährung, personenbezogene Daten

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch das Hotel zustande.
2. Ist der Kunde nicht selbst der Veranstalter bzw. wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet der Veranstalter zusammen mit dem Kunden gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern dem Hotel eine entsprechende Erklärung des Veranstalters vorliegt.
3. Das Hotel haftet ohne vertragliche Beschränkung nach den gesetzlichen Bestimmungen
 - a) wegen Vorsatzes;
 - b) für Schäden, soweit diese auf dem Fehlen einer Beschaffenheit, für die das Hotel eine Garantie übernommen hat, oder darauf beruhen, dass das Hotel einen Mangel der Leistungen arglistig verschwiegen hat;
 - c) für Schäden, aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels oder sonst auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Hotels beruhen;
 - d) für andere als die unter dem vorstehenden Unterpunkt aufgeführten Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels oder sonst auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Hotels beruhen;
 - e) nach dem Produkthaftungsgesetz, nach der Datenschutz-Grundverordnung und nach dem Bundesdatenschutzgesetz.
4. In anderen als den in Ziffer 2 Nr. 3 dieser Ziffer aufgeführten Fällen ist die Haftung des Hotels auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens beschränkt, soweit der Schaden auf einer fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Pflichten durch das Hotel oder durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Hotels beruht. Wesentlich sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
5. In anderen als den in Ziffer 2 Nr. 3 und 4 aufgeführten Fällen ist die Haftung des Hotels wegen Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
Eine verschuldensunabhängige Haftung des Hotels nach § 536a Abs. 1 Var. 1 BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ebenfalls ausgeschlossen.
6. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt unberührt.
7. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für alle vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche auf Ersatz von Schäden gegen das Hotel unabhängig von ihrem Rechtsgrund sowie entsprechend für die Haftung auf Ersatz verborgener Aufwendungen.
8. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch zu Gunsten von Organen, Vertretern und Erfüllungsgehilfen des Hotels. Hotelgarage/-Parkplatz werden nicht überwacht.

9. Zurückgebliebene Sachen des Kunden werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Kunden nachgesandt. Das Hotel bewahrt die Sachen drei Monate auf; danach werden sie, sofern ein erkennbarer Wert besteht, dem lokalen Fundbüro übergeben. Ist das Fundbüro zur Übernahme nicht bereit, werden die Sachen weitere neun Monate aufbewahrt und dann entweder verwertet oder vernichtet.
10. Der Schutz personenbezogener Daten ist dem Hotel wichtig. Einzelheiten des Datenschutzes einschließlich näherer Erläuterung der dem Kunden diesbezüglich zustehenden Rechte sind unter dem folgenden Link unter dem Begriff Datenschutzhinweise jederzeit einsehbar: <https://caroundselig.de/de/datenschutz>.

3. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Das Hotel ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und vom Hotel zugesagten Leistungen zu erbringen. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist oder dies der Natur der vertraglich vereinbarten Leistung entgegensteht, ist das Hotel berechtigt für die Ausführung des Auftrags Subunternehmer einzusetzen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommene Leistungen vereinbarter bzw. geltender Preise des Hotels zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen des Hotels an Dritte unter anderem gemäß nachstehender Nr. 4 dieser Ziffer, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein.
3. Für den Fall der Änderung von Steuer-, Gebühren-, und Abgabensätzen sowie der wirksamen Erhebung neuer, den Parteien bisher unbekannter Steuern, Gebühren und Abgaben ist das Hotel berechtigt, die vertraglich geschuldete Vergütung nach billigem Ermessen in höchstens dem Umfang der Änderung bzw. Neueinführung der Steuern, Gebühren oder Abgaben nach folgenden Bestimmungen anzupassen:
 - f) Das Hotel teilt eine solche Preisanpassung dem Kunden in Textform mit (Änderungsmitteilung). Die Preisanpassung ist für den Kunden verbindlich, wenn zwischen dem Zugang der Änderungsmitteilung beim Kunden und dem vom Hotel in der Änderungsmitteilung benannten Termin für das Wirksamwerden der Preisanpassung ein Zeitraum von mindestens drei Monaten liegt und der Kunde gegenüber dem Hotel nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung in Textform widersprochen hat, obwohl das Hotel in der Änderungsmitteilung auf die Rechtsfolge des Unterlassens des Widerspruchs besonders hingewiesen hat. Bei form- und fristgerechtem Widerspruch bleibt die Vergütung unverändert.
 - g) Das Recht zur Kündigung bleibt unberührt.
4. Zu vergüten sind auch Kosten und Gebühren zur Vertragserfüllung für Zolldeklaration und- Abfertigung, Einfuhrpapiere, Transporte, Veterinärzeugnisse, Pro-forma-Rechnungen, Pflanzenschutzzeugnisse, sowie Personalkosten für Hotelunterkunft und Spesen sowie der Transfer vor Ort gehen zu Lasten des Kunden. Außerdem sind sämtliche sonstige gesondert beim Hotel in Auftrag gegebene Leistungen gesondert zu vergüten und sämtliche Kosten vom Kunden zu tragen.
5. Rechnungen des Hotels für erbrachte Leistungen ohne Fälligkeitsdatum sind sofort fällig und zahlbar. Das Hotel kann jederzeit zu Gunsten des Kunden abweichende spätere Fälligkeitsdaten bestimmen.
6. Das Hotel ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem geschlossenen Vertrag und / oder der Kostenkalkulation für das Catering sowie allfälligen sonstigen zusätzlichen beauftragten Leistungen gemäß vorstehender Ziffer 3 Nr. 4. Soweit im Vertrag keine abweichenden Zahlungsziele vereinbart wurden gelten folgende Zahlungsziele:
 - h) 10% Anzahlung der gesamten Veranstaltungskosten zahlbar bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn
 - i) 20% Anzahlung der gesamten Veranstaltungskosten zahlbar bis 10 Tage vor VeranstaltungsbeginnSofern die vereinbarte Anzahlung nicht bis zum genannten Zahlungsziel eingegangen ist, ist das Hotel berechtigt, den Vertrag unverzüglich und außerordentlich zu kündigen.
7. In begründeten Fällen, z.B. Zahlungsrückstand des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist das Hotel berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn der Veranstaltung eine Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung im Sinne vorstehendem Nr. 6 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.
8. Die Rechnungsbegleichung für Veranstaltungen und Gruppenbuchungen kann per Überweisung oder Bankeinzug erfolgen.
9. Aufrechnungsansprüche stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder in Textform von dem Auftragnehmer anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers ist ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung des Auftraggebers stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten, schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

4. Rücktritt des Kunden (Abbestellung, Stornierung)

1. Sofern zwischen dem Hotel und dem Kunden ein Termin oder eine Frist bis zum kostenfreien Rücktritt, zur Abbestellung oder Stornierung (nachfolgend „Rücktritt“) vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Hotels auszulösen. Erfolgt kein fristgemäßer Rücktritt durch den Kunden, so ist der vereinbarte Preis aus dem Vertrag auch dann zu zahlen, wenn der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen dem Kunden ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin oder binnen vereinbarter Frist sein Recht zum Rücktritt gegenüber dem Hotel ausgeübt hat. Ein mit dem Hotel allfällig vereinbarten kostenfreier Rücktritt gilt nicht für sonstige gesondert beauftragte Leistungen gemäß Ziffer 3 Nr.4. Zur Klarstellung wird dazu festgehalten, dass der Kunde diese sonstigen gesondert beauftragten Leistungen zu vergüten hat und das Hotel dazu schad- und klaglos zu halten hat.
2. Tritt der Kunde erst zwischen
 - a) dem 120. und 91. Tag vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist das Hotel berechtigt, zuzüglich zum vereinbarten Mietpreis 10% des entgangenen Speisenumsatzes in Rechnung zu stellen
 - b) dem 90. und 31. Tag vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist das Hotel berechtigt, zuzüglich zum vereinbarten Mietpreis 60% des entgangenen Speisenumsatzes in Rechnung zu stellen;
 - c) dem 30. Tag vor dem Veranstaltungstermin und dem Tag der Veranstaltung zurück, ist das Hotel berechtigt, zuzüglich zum vereinbarten Mietpreis 90% des entgangenen Speisenumsatzes in Rechnung zu stellen.
3. Die Berechnung des Speisenumsatzes erfolgt nach der Formel: vereinbarter Menüpreis x Teilnehmerzahl. War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3-Gang-Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt. Für den Cateringbereich ist die vertragliche Kostenkalkulation maßgeblich.
4. Wurde eine Tagungspauschale/Pauschale je Teilnehmer vereinbart, so ist das Hotel berechtigt, bei einem Rücktritt
 - a) zwischen dem 120. und 91. Tag vor dem Veranstaltungstermin 10%
 - b) zwischen dem 90. und 31. Tag vor dem Veranstaltungstermin 60%
 - c) bei jedem späteren Rücktritt 90%der Tagungspauschale/Pauschale x vereinbarter Teilnehmerzahl in Rechnung zu stellen. Für den Cateringbereich ist die vertragliche Kostenkalkulation maßgeblich.
5. Der Abzug ersparter Aufwendungen ist durch vorstehende Nummer 2 bis 4 berücksichtigt. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass dem Hotel keine Kosten oder in wesentlich niedriger Höhe entstanden sind.
6. Die vorstehenden Nummern dieser Ziffer finden keine Anwendung im Falle der Kündigung des Gastes aufgrund eines wichtigen Grundes.

5. Rücktritt des Hotels

1. Sofern schriftlich vereinbart wurde, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist das Hotel in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen/Catering Location vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Hotels auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
2. Wird eine vereinbarte oder oben gemäß Ziffer 3 Nr.6 und/oder 7 verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom Hotel gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Hotel ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Ferner ist das Hotel berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls
 - a) höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
 - b) Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. der Person des Kunden oder des Zwecks der Veranstaltung, gebucht werden;
 - c) das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist;
 - d) ein Verstoß gegen Ziffer 1 Nr. 2 vorliegt.

6. Catering: Lieferung, Transport, Gefahrenübergang bei Buffet- und Non-Food Lieferungen

1. Die Lieferung erfolgt entsprechend der jeweils gesondert getroffenen Vereinbarung. Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich, es sei denn, das Hotel wird an der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten durch den Eintritt von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen, die sie trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte oder durch höhere Gewalt gehindert. In diesem Fall und wenn die Lieferung bzw. Leistung nicht innerhalb angemessen zu verlängernder Frist erbracht werden kann, wird das Hotel von den Liefer- und Leistungsverpflichtungen befreit.
 2. Die Lieferung erfolgt zum vereinbarten Liefertermin an die von dem Kunden angegebene Lieferadresse. Auf Verlangen, Risiko und Kosten des Kunden wird die Lieferung an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist das Hotel berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Besonderheiten, die den Lieferort betreffen, wie Baustellen, lange Wege, Treppenaufgänge, nicht funktionierende Fahrstühle usw. sind durch den Kunden bei der Auftragserteilung mitzuteilen, damit das Hotel sich zeitlich und organisatorisch darauf einrichten kann. Fehlen dem Hotel solche Informationen oder handelt es sich um besonders aufwendige Gegebenheiten, den Lieferort betreffend, behält sich das Hotel die Inrechnungstellung des Mehraufwands vor. Evtl. Verspätungen, die durch erschwerte Bedingungen an der Catering Location entstehen, gehen nicht zu Lasten des Hotels.
 3. Bei jeder Lieferung muss mit Zeitverschiebungen gerechnet werden, die das Hotel selbst bei großer Sorgfalt nicht beeinflussen kann. Eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen oder Parkausweise sind vom Kunden zu tragen bzw. zu beschaffen.
 4. Verzögerungen durch höhere Gewalt, insbesondere Verkehrsbeeinträchtigungen, gehen nicht zu Lasten des Hotels. Im Fall von Verzögerungen aus vorhergenannten Gründen verschieben sich die zugesagten Termine um die Dauer der Behinderung. Das Hotel wird den Kunden bei Bekanntwerden der Verzögerung unverzüglich informieren.
 5. Sofern vom Kunden Buffet-Lieferungen beauftragt werden und die Erzeugnisse vom Hotel nicht auf Food Trucks oder an mobilen Theken erhitzt, gekühlt und frisch zubereitet werden, gelten die folgenden Regelungen:
 - a) Im Interesse der Qualität und im Hinblick auf die Richtlinien der Lebensmittelhygieneverordnung ist die Standzeit eines Buffets auf maximal zwei Stunden begrenzt.
 - b) Das Hotel übernimmt für eine unsachgemäße Lagerung des Liefergegenstandes ab dem Zeitpunkt der Übergabe durch den Kunden keine Haftung.
 6. In allen anderen Fällen geht die Gefahr mit dem Zeitpunkt der Ankunft am Lieferort des Kunden auf diesen über. Bei Anlieferung hat der Kunde die Unversehrtheit zu prüfen und auf Verlangen schriftlich zu quittieren.
 7. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der gelieferten Speisen und Getränke bereits mit deren Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.
 8. Versendet das Hotel Speisen oder Getränke oder Equipment mittels eigener Fahrzeuge an den Vertragspartner, so geht die Gefahr mit dem Zeitpunkt der Ankunft am Lieferort des Kunden auf diesen über.
 9. Soweit in den Fällen der Lieferung der durch von dem Hotel hergestellten Speisen eine Abnahme vorausgesetzt ist, ist der Zeitpunkt der Abnahme für den Gefahrübergang auf den Kunden maßgebend. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde das Werk nicht innerhalb einer ihm vom Hotel bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.
 10. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde in Verzug mit der Annahme ist. Die durch die Lagerung entstehenden Kosten sind in diesen Fällen ab dem Zeitpunkt der Versandbereitschaft vom Kunden zu tragen. Das Hotel ist berechtigt, nach Ablauf einer angemessen gesetzten Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen.
 11. Geschirr, Besteck, Gläser, Zelte, Bänke, Tischwäsche, Tische, Stühle, Zapfanlagen usw. verbleiben im Eigentum des Verleihers. Das Hotel ist berechtigt, die Örtlichkeit, auf die die Gegenstände gebracht wurden, zu betreten, um diese abzutransportieren. Handelt es sich bei den Örtlichkeiten um solche, hinsichtlich derer der Kunde kein Hausrecht innehat, hat er dies anzuzeigen und eine Erlaubnis des Berechtigten zu übergeben. Bei Anlieferung hat der Kunde die Gegenstände auf Vollständigkeit und Unversehrtheit zu prüfen und auf Verlangen schriftlich zu quittieren. Soweit nicht durch Mitarbeiter des Hotels verursacht, trägt der Veranstalter ab Übergabe die Gefahr für Schwund, Bruch und Beschädigung.
 12. Mit der Lieferung erhaltenes Equipment ist vom Kunden pfleglich zu behandeln. Geschirr und Gläser sind dabei in vorhandene Kisten einzuordnen, um Transportschäden zu vermeiden. Bis zur Abholung und Übernahme durch das Hotel haftet der Veranstalter im vollen Umfang für Verlust und Beschädigung.
- 7. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit**
1. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% muss spätestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn dem Hotel mitgeteilt werden; sie bedarf der schriftlichen Zustimmung des Hotels.

2. Eine rechtzeitige Reduzierung der Teilnehmerzahl durch den Kunden um maximal 5% wird vom Hotel bei der Abrechnung anerkannt. Bei darüberhinausgehenden Abweichungen wird die ursprünglich vereinbarte Teilnehmerzahl abzüglich 5% der Berechnung zugrunde gelegt.
3. Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
4. Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 5% können eine Änderung des Veranstaltungsortes sowie der vereinbarten Preise notwendig machen. Die Parteien werden sich auf eine entsprechende Vertragsanpassung verständigen.
5. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt das Hotel diesen Abweichungen zu, so kann das Hotel die zusätzliche Leistungsbereitschaft nach billigem Ermessen in Rechnung stellen, es sei denn, das Hotel trifft ein Verschulden an der zeitlichen Verschiebung.

8. Mitbringen/Mitnehmen von Speisen und Getränken

1. Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Hotel. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.
2. Bei der Mitnahme von im Hotel hergestellten Speisen durch den Kunden, ist der Zeitpunkt der Abnahme durch den Kunden für den Gefahrübergang auf den Kunden maßgebend. Das Hotel übernimmt für eine unsachgemäße Lagerung des Liefergegenstandes ab dem Zeitpunkt der Übergabe durch den Kunden keine Haftung.

9. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Soweit das Hotel für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Hotel von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen und wegen durch die Einrichtungen verursachter Schäden frei. Der Kunde ist für die ausreichende Versicherung der überlassenen Einrichtungen wegen Haftpflichtschäden und Vermögensschäden allein verantwortlich.
2. Der Kunde ist verpflichtet bei einem Catering, auf seine Kosten Strom- und Wasseranschlüsse (Zu- und Ableitungen, inkl. Abwasser) bis zum Stromverteiler bzw. Wasserhydranten bereitzustellen. Das Hotel ist lediglich für die Unterverteilung der Strom- und Wasseranschlüsse bis zu den Endgeräten zuständig. Die Verbrauchskosten, d.h. die Kosten für den anfallenden Strom- und Wasserverbrauch im Rahmen der Veranstaltung, trägt der Kunde.
3. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des Hotels bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Hotels gehen zu Lasten des Kunden, soweit das Hotel diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf das Hotel pauschal erfassen und berechnen. Elektrogeräte dürfen nur in dem Umfang an das vorhandene Leitungsnetz angeschlossen werden, als die zulässige Belastung, über die sich der Kunde im Zweifel vorab zu erkundigen hat, nicht überschritten wird.
4. Der Kunde ist mit Zustimmung des Hotels berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das Hotel eine Anschluss/- und Gebrauchsgebühr verlangen.
5. Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Kunden geeignete Anlagen des Hotels ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden.
6. Störungen an vom Hotel zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das Hotel diese Störungen nicht zu vertreten hat.
7. Das Hotel vermittelt für den Kunden, soweit angeboten, auf Wunsch einen in der Regel kostenfreien Internetzugang (z.B. mittels WLAN). Das Hotel kann die Möglichkeit anbieten, kostenpflichtig einen schnelleren Internetzugang zu nutzen. Es gelten die jeweils aktuellen Preisstaffeln gemäß Preisaushang. Die Verfügbarkeit sowie die Übertragungsgeschwindigkeit der Nutzung sind von verschiedenen Faktoren abhängig, auf die das Hotel keinen Einfluss hat (z.B. die Netzauslastung des Internet-Backbones, die Übertragungsgeschwindigkeit der angewählten Server des jeweiligen Inhaltenanbieters und die Anzahl der Nutzer im WLAN-Netz des Hotels). Daher besteht gegenüber dem Hotel kein Rechtsanspruch auf ununterbrochene Benutzung und/oder eine bestimmte Geschwindigkeit des Internetzugangs. Die Benutzung des WLANs erfolgt nach Übergabe des Zugangscodes; bei minderjährigen Personen erfolgt die Freigabe erst nach Vorliegen einer schriftlichen Zustimmungserklärung eines Erziehungsberechtigten.

- a) Der Kunde verpflichtet sich, im Rahmen der Nutzung des Internets die geltenden Gesetze und die guten Sitten einzuhalten. Er verpflichtet sich, keine Inhalte zu verbreiten oder abzurufen, die gegen urheberrechtliche oder sonstige rechtliche Bestimmungen verstoßen oder sittenwidrig sind, insbesondere
- keine verfassungsfeindlichen, rassistischen, gewaltverherrlichenden oder pornografischen Inhalte zu verbreiten oder abzurufen,
 - kein urheberrechtlich geschütztes Material abzurufen, zu vervielfältigen, zu verbreiten oder zugänglich zu machen, ohne hierzu berechtigt zu sein,
 - keine Filesharing-Programme zu installieren oder zu nutzen, ohne hierzu berechtigt zu sein.
- Im Falle der Zuwiderhandlung gegen vorstehende Verpflichtungen durch den Kunden bzw. Nutzer ist das Hotel berechtigt, den Zugang sofort zu sperren. Die Geltendmachung eines Schadensersatzes durch das Hotel bleibt vorbehalten. Das Hotel weist den Kunden bzw. den Nutzer ausdrücklich darauf hin, dass die widerrechtliche Zurverfügungstellung Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Werken im Internet eine Straftat darstellt; auch das Abrufen kann bereits eine Straftat sein.
- b) Der Kunde bzw. Nutzer verpflichtet sich zum Zwecke des WLAN-Zugangs erhaltene Passwörter geheim zu halten.
- c) Das Hotel weist den Kunden bzw. Nutzer darauf hin, dass dieser selbst für den Schutz seines Endgerätes vor schadhafte Programmen (Viren etc.) oder Eindringversuchen (Hacking etc.) aus dem Internet sowie für die Sicherung seiner Daten Sorge zu tragen hat.
8. Das Hotel weist den Kunden darauf hin, dass bei musikalischer Begleitung einer Veranstaltung durch eine Band, einen Discjockey oder Ähnlichem ggf. eine Anmeldung bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (Gema) vorgenommen werden muss. Die Anmeldepflichtung obliegt ausdrücklich dem Kunden und kann von diesem an die Band, den Discjockey etc. delegiert werden. Der Kunde stellt das Hotel ausdrücklich von dieser Anmeldepflichtung und von jedweder Haftung in diesem Zusammenhang, insbesondere für eventuell anfallende Kosten, frei. Der Kunde wird auf die Möglichkeit, sich unter <https://www.gema.de/> zu informieren, hingewiesen.

10. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände, befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. im Hotel oder an der Catering Location.
2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Bei berechtigten Zweifeln ist das Hotel berechtigt einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist das Hotel berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Hotel abzustimmen.
3. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde das, darf das Hotel die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Hotel für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

11. Sorgfaltspflichten, des Kunden

1. Sofern der Kunde Unternehmer ist, haftet er für durch Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden wie für eigenes verschulden.
2. Bei Caterings ist es dem Hotel vorbehalten, angemessene Pfandgebühren für die Überlassung jeglichen Equipments für den Zeitraum der Veranstaltung pro Tag in Rechnung zu stellen. Bei vollständiger Rückgabe wird dies dem Kunden wieder gutgeschrieben.
3. Die zulässige Bodenbelastung bei Aufstellung schwerer Geräte / Gegenstände darf nicht überschritten werden.
4. Der Kunde ist verpflichtet, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung (Multi-Cover-Police oder ähnliche Versicherung) mit ausreichender Deckung und im Bedarfsfall unter Einschluss von Deckungserweiterungen bei Gefahrerhöhung für die Veranstaltung abzuschließen und dem Hotel auf Verlangen rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise, beispielsweise durch Vorlage einer Versicherungspolice, nachzuweisen. Dies gilt nicht, wenn der Abschluss einer Versicherung nicht möglich oder dem Kunden nicht zumutbar ist oder sonstige Gründe vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den Abschluss einer Versicherung ausschließen. Im Übrigen gilt Ziffer 9 Nr. 1 Satz 4.

12. Corporate Identity

1. Der vollständige Name des Hotels ist unter Ziffer 14 zu entnehmen. Der Kunde ist bei Angaben zum Veranstaltungs- bzw. Cateringort verpflichtet, die korrekte Namensführung zu beachten.
2. Das Bild-, Foto- und Filmmaterial sowie das Logo des Hotels sind urheberrechtlich geschützt. Eine Nutzung (z.B. online für einen Blog) ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Hotels gestattet.

13. Schlussbestimmungen

1. Auf diese AGB sowie Verträge, auf welche diese AGB nach Ziffer 1 Anwendung finden (nachfolgend "Verträge nach diesen AGB"), findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG) und unter Ausschluss von Rück- und Weiterverweisungen Anwendung.
2. Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB sowie Verträgen nach diesen AGB ergebenden Streitigkeiten zwischen dem Hotel und Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen sind, ist nach Wahl des Hotels der Sitz des Kunden oder der Sitz des Hotels. Für Klagen gegen das Hotel ist der Sitz des Hotels ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände einschließlich § 689 Abs. 2 ZPO bleiben von Satz 1 und Satz 2 dieses Punkts 2 unberührt.
3. Änderungen oder Ergänzungen der AGB sowie von Verträgen nach diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Abweichende individuelle Vertragsabreden haben Vorrang.
4. Wenn eine Bestimmung dieser AGB sowie von Verträgen nach diesen AGB ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam oder undurchführbar ist oder wird, bleiben die AGB sowie die Verträge nach diesen AGB im Übrigen wirksam. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist im Wege der Auslegung oder hilfsweise Umdeutung oder hilfsweise einer gesonderten Vereinbarung durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht oder am nächsten kommt, soweit der Inhalt der AGB sowie der Verträge nach diesen AGB dadurch nicht wesentlich geändert wird. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

14. Gesellschaften

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für nachfolgenden Gesellschaften:

Four Peaks Hospitality Tegernsee GmbH
Bahnhofstrasse 29
83684 Tegernsee, Germany
Amtsgericht München HRB 279031
UST ID DE 139/126/70370
welcome@caroundselig.de